jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/12/14 98/10/0383

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1998

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §172 Abs6;
ForstG 1975 §33;
ForstG 1975 §34;
ForstG 1975 §35 Abs1;
ForstG 1975 §35 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/10/0169 E 30. Oktober 1989 VwSlg 13053 A/1989 RS 5

Stammrechtssatz

Ein Zaun ist selbst dann als "Sperreinrichtung" anzusehen, wenn seine Überwindung unschwer möglich ist und auch Durchlässe in diesem vorhanden sind (Behinderung der "allseitigen, freien" Begehbarkeit des Waldes).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100383.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at